

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel nach § 89

D. Erschliessungsabgaben

§ 90 I. Arten

¹ Diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welchen durch ein öffentliches Erschliessungswerk besondere Vorteile erwachsen, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an das Werk herangezogen werden.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk benutzt, können zur Leistung von Gebühren und anderen Abgaben herangezogen werden, insbesondere einmalige Anschlussgebühren sowie Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA).

³ Der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungskriterien der Abgabe sind in einem Gesetz bzw. Reglement festzulegen.

§ 91

Aufgehoben.

§ 92 Ia. Fälligkeit

¹ Kanton und Gemeinden machen die Erschliessungsabgaben frühestens geltend:

- a. die Vorteilsbeiträge nach Fertigstellung des Erschliessungswerks,
- b. die Anschlussgebühren beim Anschluss an das Erschliessungswerk.

² Bei denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, gegen die im Zusammenhang mit dem Erschliessungswerk ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird, ist die Geltendmachung eines angemessenen Teiles oder gegebenenfalls der ganzen Enteignungsentschädigung auf Antrag des Enteigners bis zur Festsetzung des Vorteilsbeitrages aufzuschieben.

¹ GS 20.169, SGS 410

³ Soweit die Regelung gemäss Absatz 2 im einzelnen Falle zu einer unbilligen Schlechterstellung des Enteigneten gegenüber den anderen Beitragspflichtigen führt, kann dem Enteigneten trotz dem Hinausschieben der Geltendmachung die Verzinsung der ganzen Enteignungsentschädigung von dem in § 26 festgesetzten Zeitpunkt an zugebilligt werden.

§ 93 Absatz 2

² Sie fallen dahin, wenn die Korrektionspläne gegenüber den zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung vorliegenden eine nicht vorausgesehene wesentliche Änderung erfahren. Sie sind ausserdem für den Belasteten unverbindlich, wenn er darin eine Leistung versprochen hat, welche in einem offenbaren Missverhältnis zu den ihm aus dem Erschliessungswerk erwachsenen Vorteilen steht, sofern die Gültigkeit der Verpflichtung vom Belasteten innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung angefochten wird.

§ 94 III. Gesetzliches Pfandrecht

Für die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den übrigen vorgeht.

§ 95 IV. Untergang des Anspruchs

¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren gehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unter, wenn sie gegenüber dem Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem das Erschliessungswerk fertiggestellt ist.

² Wo ein Gesetz oder Reglement die Erhebung der Abgabe von der unmittelbaren Beteiligung eines Grundstückes an einem Erschliessungswerk, wie vom Anschluss an eine bestehende Kanalisation, abhängig macht, beginnt diese Frist erst in dem Momente zu laufen, in welchem die Beteiligung vollzogen ist.

§ 96 V. Verfahren

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben die Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge, die Anschlussgebühren und die übrigen Gebühren durch Verfügung.

² Wird für das Erschliessungswerk ein Planauflageverfahren durchgeführt, kann die Beitragspflicht durch einen Kostenverteilplan festgestellt werden.

³ Der Kostenverteilplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

⁴ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage sowie auf die voraussichtliche Höhe ihres Vorteilsbeitrags bzw. Erschliessungsbeitrags aufmerksam zu machen.

§ 96a Beschwerde und Klage

- ¹ Beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, können die Betroffenen Beschwerde erheben
 - a. gegen Verfügungen innert zehn Tagen nach Erhalt,
 - b. gegen aufgelegte Kostenverteilpläne während der Auflagefrist.
- ² Das Steuer- und Enteignungsgericht beurteilt auf Klage hin Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben.
- ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)².
- ⁴ Gegen Entscheide des Steuer- und Enteignungsgerichts können die Betroffenen sowie bei kommunalen Erschliessungswerken die Gemeinden innert zehn Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erheben.
- ⁵ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten.

§ 97 Absätze 1, 3 und 4

- ¹ Entschädigungsansprüche, die gegen den Kanton oder eine Gemeinde für Inanspruchnahme von Land usw. erhoben werden, ohne dass ein eigentliches Enteignungsverfahren vorausgegangen ist, werden vom Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, beurteilt.
- ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)³. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- ⁴ Im Falle der Zusprechung eines Entschädigungsanspruchs ist für die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung § 71 anwendbar.

II.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absätze 3, 4, 5 und 6

- ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Verfahrenskosten auferlegt.
- ⁴ Den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft⁵ und den Gemeinden werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen.

² GS 31.847, SGS 271

³ GS 31.847, SGS 271

⁴ GS 31.847, SGS 271

⁵ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.

§ 50 Absatz 2 Buchstabe d

² Die Klage ist unzulässig,

- d. bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben.

III.

Das Gesetz vom 16. November 2006⁶ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 148 Buchstabe i

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend, für:

- i. die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Beiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950⁷ über die Enteignung;

IV.

Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992⁸ wird wie folgt geändert:

§ 12 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren

¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Abgaben besteht ohne Eintra-

⁵ GS 29.677, SGS 175

⁶ GS, SGS 211

⁷ GS 20.169, SGS 410

⁸ GS 31.323, SGS 421

gung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950⁹ über die Enteignung.

² Die Abgaben gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben. Die zuständige Direktion erlässt die jeweiligen Verfügungen.

³ Die Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen über die Erschliessungsabgaben des Gesetzes vom 19. Juni 1950¹⁰ über die Enteignung.

V.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 134 Absätze 5 und 6

⁵ Entscheide der Baurekurskommission können durch die Betroffenen und die Gemeinden beim Kantonsgericht angefochten werden.

⁶ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten.

VI.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988¹² wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1bis

^{1bis} Verfügungen, die Private zu Geldleistungen verpflichten, können als Rechnungen bezeichnet werden.

§ 20a Absatz 6

⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.

VII.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

⁹ GS 20.169, SGS 410

¹⁰ GS 20.169, SGS 410

¹¹ GS 33.0289, SGS 400

¹² GS 29.677, SGS 175